

**[M14] Ablauf der Referendumsfrist: 17. Februar 2015; Vorlage
Nr. 2328.9 (Laufnummer 14843)**

**Gesetz
über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in
Zivilsachen
(Beurkundungsgesetz; BeurkG)**

Änderung vom 11. Dezember 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.1 | **223.1** | 641.1
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und in Vollzug von
Art. 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946³⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [210](#)

³⁾ BGS [223.1](#)

[Geschäftsnummer]

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ und in Vollzug von Art. 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾, beschliesst:

§ 1 Abs. 2 (neu)

² Urkundspersonen dürfen sich als «Notarin» oder «Notar» bezeichnen.

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.

³ Die Ermächtigung wird auch an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erteilt, die bzw. der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt und im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen ist, sofern sie oder er im Kanton Zug Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können unter Vorbehalt von Abs. 2 sämtliche zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte öffentlich beurkunden.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ SR [210](#)

- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*
- m) *Aufgehoben.*

² Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Grundstücken können sie beurkunden im Rahmen von:

- a) Eheverträgen;
- b) Verfügungen von Todes wegen;
- c) Sacheinlage- und Sachübernahmeverträgen;
- d) Rechtsgeschäften gemäss dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Art. 20, 44, 65, 70 Abs. 2, 79 Abs. 3, 104 Abs. 3 FusG)¹.

§ 7^{bis}

Aufgehoben.

Titel nach § 7^{bis} (geändert)

1.5. Unabhängigkeit und Ausstand

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Unabhängigkeit (Überschrift geändert)

¹ Die Urkundsperson darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Amtsausübung unvereinbar ist.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 8a (neu)

Ausstand – Ausstandsgründe

¹ Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertreterin oder Vertreter einer Partei mitwirken:

¹) SR [221.301](#)

[Geschäftsnummer]

- a) die Urkundsperson selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;
- b) eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, an der die Urkundsperson, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft beteiligt ist;
- c) die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der freiberuflichen Urkundsperson;
- d) eine juristische Person, der die Urkundsperson, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft als Organ angehören oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt sind;
- e) eine Person, zu der die Urkundsperson, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft in einem rechtlichen oder faktischen Abhängigkeitsverhältnis steht.

² Die Ausstadvorschriften gelten auch, wenn die Urkundsperson mit einer Person verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft lebte oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führte. Sie gelten weiter für Personen, die bei einer Beurkundung als Zeuginnen oder Zeugen und als Übersetzerinnen oder Übersetzer mitwirken.

§ 9

Ausstand – Folgen (Überschrift geändert)

Titel nach § 9 (geändert)

1.6. Pflichten der Urkundspersonen

§ 9a (neu)

Beurkundungspflicht

¹ Die Urkundsperson ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die von ihr verlangten Berufsfunktionen zu erfüllen. Sie kann die Beurkundung aus wichtigen Gründen ablehnen.

² Die Urkundsperson lehnt eine Beurkundung ab,

- a) wenn ein Ausstandsgrund besteht;

- b) wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist;
- c) wenn eine Urkundspartei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob sie gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte und Vorgänge durch ihre Urkundspersonen beurkunden lassen.

§ 10 Abs. 2 (neu)

Schweigepflicht (Überschrift geändert)

² Die Schweigepflicht gilt auch für die Hilfspersonen, Übersetzerinnen oder Übersetzer und Zeuginnen oder Zeugen.

§ 10a (neu)

Pflicht zur Interessenwahrung

¹ Die Urkundsperson wahrt die Interessen der Beteiligten unparteilich.

² Sie übt die notarielle Tätigkeit unabhängig und auf eigene Verantwortung aus.

§ 10b (neu)

Sorgfaltspflichten

¹ Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

² Sie darf nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

³ Sie hat den wahren Willen der Parteien zu ermitteln und in der Urkunde klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zweck hat sie die Parteien über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren, ihnen die für die Willensbildung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken.

⁴ Diese Pflichten gelten auch dann, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

§ 10c (neu)

Anmeldepflicht

¹ Sofern gesetzlich oder rechtsgeschäftlich nichts anderes angeordnet ist, meldet die gemeindliche Urkundsperson die von ihr beurkundeten eintragsbedürftigen Rechtsgeschäfte unverzüglich beim Grundbuch- und Vermessungsamt zur Eintragung an (Art. 963 Abs. 3 ZGB).

§ 10d (neu)

Verantwortlichkeit

¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.¹⁾

² Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.²⁾

Titel nach § 10d

1.7. (aufgehoben)

§ 11

Aufgehoben.

Titel nach § 11

1.8. (aufgehoben)

§ 12

Aufgehoben.

§ 13 Abs. 3 (neu)

³ Bestehen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit einer Urkundspartei Zweifel, nimmt die Urkundsperson die Beurkundung auf deren Verlangen vor und hält diesen Umstand in der Urkunde fest.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson in der Beurkundungsformel anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.

¹⁾ BGS [154.11](#)

²⁾ SR [220](#)

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Die Urkundsperson unterzeichnet diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

§ 21 Abs. 3 (geändert)

³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters, haben über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welches fortlaufend einzutragen sind:

d) **(geändert)** Betrag der erhobenen Gebühr, soweit die zuständige Aufsichtsbehörde keine abweichende Regelung zulässt.

² Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters, haben ein Original oder eine beglaubigte Kopie der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden aufzubewahren.

⁴ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Originale oder beglaubigte Kopien der Urkunden nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv auszuhändigen. Bei vorübergehender Niederlegung der notariellen Tätigkeit kann die zuständige Aufsichtsbehörde eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Stempel und Siegel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» oder «Notarin» bzw. «Notar» und das Kantonswappen zu enthalten.

§ 26 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

^{2a} Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Obergericht die Einführung des elektronischen Registers der Urkundspersonen in einer Verordnung.

³ *Aufgehoben.*

§ 26a (neu)

Publikation

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde publiziert die Erteilung, den dauernden, den befristeten und den vorsorglichen Entzug sowie das Erlöschen der Beurkundungsbefugnis.

² Die Publikation der Erteilung der Beurkundungsbefugnis hat konstitutive Wirkung. In den übrigen Fällen wirkt die Publikation deklaratorisch.

§ 26b (neu)

Elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

¹ Die Urkundspersonen sind zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden ermächtigt (Art. 55a Abs. 1 SchlT ZGB).¹⁾

² Die Urkundspersonen sind ermächtigt, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (Art. 55a Abs. 2 SchlT ZGB).²⁾

³ Der Regierungsrat bestimmt in Absprache mit dem Obergericht den Zeitpunkt, ab dem Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen in elektronischer Form erstellt werden dürfen und regelt die Einzelheiten.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei bescheinigt auf Begehren einer Partei auf der Urkunde, dass eine formell richtige öffentliche Urkunde nach dem Recht des Kantons Zug vorliegt.

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SR 210](#)

§ 28 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückzubehalten. Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Staatskanzlei¹⁾, die Urkundspersonen sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Kopien usw. zuständig.

² Der Gemeinderat kann besonders befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnen, die unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretungen Unterschriften, Handzeichen und Kopien beglaubigen können. Er teilt den Beschluss der Aufsichtsbehörde mit.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften überprüft die beglaubigende Person die Identität der unterzeichnenden Person. Sie darf die Beglaubigung einer Unterschrift nur vornehmen, wenn die Unterschrift in ihrer Gegenwart vollzogen oder von der unterzeichneten Person in ihrer Gegenwart als echt anerkannt wird.

² Wo es die Umstände rechtfertigen, kann die beglaubigende Person eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall zugestimmt hat.

³ Bei der Beglaubigung von Kopien hat sich die beglaubigende Person persönlich von der Übereinstimmung mit dem Original zu überzeugen.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Bei der Beglaubigung von Unterschriften sind ferner der Name und der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, anzugeben.

³ Bei der Beglaubigung mehrseitiger Dokumente ist jede Seite zu unterzeichnen, oder es sind die mehreren Blätter gemäss § 25 zusammenzuhalten.

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

Titel nach § 31 (geändert)

4. Aufsicht und Disziplinarverfahren

Titel nach Titel 4. (neu)

4.1. Aufsicht

§ 32 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

^{1bis} Die zuständigen Aufsichtsbehörden

- a) wachen über die Einhaltung der Amtspflichten der Urkundsperson;
- b) können, falls Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestehen, selber Inspektionen durchführen;
- c) erteilen den Urkundspersonen allgemein und für den Einzelfall verbindliche Weisungen;
- d) üben bei Amtspflichtverletzungen die Disziplinargewalt aus;
- e) entbinden die Urkundspersonen vom Amtsgeheimnis;
- f) überwachen die Einhaltung der Vorschrift über die Aushändigung des Geschäftsprotokolls und der Urkundenoriginals bzw. der beglaubigten Kopien an das Staatsarchiv;
- g) sind besorgt für die Publikationen gemäss § 26a;
- h) erstatten dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

^{1ter} Die Inspektionskosten können den freiberuflichen Urkundspersonen in Rechnung gestellt werden.

§ 33a (neu)

Anzeige

¹ Wer sich durch das Verhalten einer Urkundsperson im Zusammenhang mit einer Beurkundung verletzt fühlt, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten.

² Wer in Ausübung seiner Amts- oder seiner hoheitlichen Tätigkeit Feststellungen macht, die disziplinarische Folgen für eine Urkundsperson haben könnten, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 33b (neu)

Auskunftspflicht

¹ Die Urkundspersonen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

² Sie haben dieser alle zweckdienlichen Auskünfte über ihre Beurkundungstätigkeit zu erteilen und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

Titel nach § 33b (neu)

4.2. Disziplinarverfahren

§ 33c (neu)

Disziplinarmaßnahmen

¹ Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) die Verwarnung;
- b) der Verweis;
- c) die Busse bis Fr. 20'000.-;
- d) der befristete Entzug der Beurkundungsbefugnis für längstens zwei Jahre;
- e) der dauernde Entzug der Beurkundungsbefugnis.

² Eine Busse kann zusätzlich zum befristeten oder dauernden Entzug der Beurkundungsbefugnis ausgesprochen werden.

³ Die zuständige Aufsichtsbehörde trägt die Disziplinarmaßnahmen im Disziplinarregister ein.

§ 33d (neu)

Disziplinarverfahren

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Die Aufsichtsbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann Beweise erheben. Für das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss Anwendung. Ausgeschlossen sind die Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Urkundspersonen sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.

³ Für das Disziplinarverfahren gelten die strafprozessualen Verfahrensgarantien sinngemäss.

¹⁾ SR [312.0](#)

⁴ Das Verfahren ist nicht öffentlich. Auf Verlangen der betroffenen Urkundsperson findet eine öffentliche Schlussverhandlung statt.

§ 33e (neu)

Vorsorgliche Massnahmen

¹ Wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn ein Verbot der Berufsausübung von über einem Jahr zu erwarten ist, kann die Aufsichtsbehörde der Urkundsperson die Berufsausübung schon während der Dauer des Disziplinarverfahrens vorsorglich entziehen.

² Die Dauer des vorsorglichen Verbotes der Berufsausübung wird auf ein befristetes Verbot angerechnet.

§ 33f (neu)

Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert eines Jahres, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Amtspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene Verjährungsfrist, falls diese länger ist.

§ 33g (neu)

Löschung der Disziplinar massnahmen

¹ Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

² Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

§ 33h (neu)

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Direktion kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide über Prüfungsergebnisse der gemeindlichen Urkundspersonen werden nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.

³ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Aufsichtskommission und des Obergerichts richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002¹⁾.

⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Obergerichts richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005²⁾.

Titel nach § 33h (neu)

5. Schlussbestimmungen

§ 34a (neu)

Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911³⁾ wird wie folgt geändert:⁴⁾

² Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974⁵⁾ wird wie folgt geändert:⁶⁾

¹⁾ BGS [163.1](#)

²⁾ SR [173.110](#)

³⁾ BGS [211.1](#)

⁴⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

⁵⁾ BGS [641.1](#)

⁶⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

II.

1.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 151a (neu)

Elektronischer Geschäftsverkehr

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt einführen.

² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2.

Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

1

- 27. **(geändert)** Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15
- 28. **(geändert)** Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15
- 28.^{bis} **(geändert)** Apostille: 30
- 29. **(geändert)** Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite
- 31. **(geändert)** Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite

§ 8 Abs. 1

1

- 68.^{bis} **(neu)** Beglaubigung einer Firma bei Einzelunterschrift: 25 bis 50, bei Kollektivunterschrift: 30 bis 50
- 69. **(geändert)** Beglaubigung eines Protokollauszuges, einer Abschrift oder von Kopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite

¹⁾ BGS [211.1](#)

²⁾ BGS [641.1](#)

71. **(geändert)** Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite
76. **(geändert)** Aufnahme eines Wechselprotestes: 50 bis 500
- 76.^{bis} **(neu)** Wissenserklärungen (z.B. Eidesstattliche Erklärungen): 100 bis 4000

§ 9 Abs. 1

1

85. **(geändert)** Errichtung und Änderung einer Stiftung: 500 bis 4000
86. **(geändert)** Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages: 300 bis 4000
- 86.^{bis} **(neu)** Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Vermögensvertrages: 300 bis 4000
- 86.^{ter} **(neu)** Inventar mit Urkunde über Vermögenswerte der Ehegattin und des Ehegatten / eingetragenen Partnerin und Partner 300 bis 1000
- 86.^{quater} **(neu)** Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages: 300 bis 2000
87. **(geändert)** Begründung der Gemeinderschaft: 300 bis 4000
88. **(geändert)** Öffentliche letztwillige Verfügung, Erb- und Verpfändungsvertrag: 300 bis 4000
89. **(geändert)** Vertrag auf Eigentumsübertragung, Vorvertrag, Begründung und Übertragung eines Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechts, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 300 bis 4000
- 89.^{bis} **(geändert)** Errichtung und Änderung eines Grundpfandrechts: 200 bis 800
- 89.^{ter} **(neu)** Vertrag auf Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten: 300 bis 4000
- 89.^{quater} **(neu)** Begründung von Stockwerkeigentum: 800 bis 10'000
- 89.^{quinquies} **(neu)** Ausschluss des Aufhebungsanspruchs bei Miteigentum, Aufhebung und Abänderung des gesetzlichen Vorkaufsrechts: 300 bis 800
90. **(geändert)** Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz: 400 bis 15000
91. **(geändert)** Bürgschaftserklärung oder Vollmacht zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung: 100 bis 500
93. **(neu)** Feststellungsurkunden betreffend Trust: 300 bis 4000
94. **(neu)** Beurkundung auf Grund einer vertraglichen Abmachung: 300 bis 4000
95. **(neu)** Ersatz der Unterschrift: 100 bis 300

[Geschäftsnummer]

96. **(neu)** Übrige Urkunden über Tatbestände und -hergänge sowie rechtliche Verhältnisse (z.B. Entkräftung Schuldschein, Verlosung, Aktenvernichtung): 100 bis 4000
97. **(neu)** Ausarbeitung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgrundausweises (z.B. Erbteilung, Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügung), inkl. Beratung: 200 bis 2000
98. **(neu)** Bei Nichtzustandekommen eines Rechtsgeschäfts: die Hälfte der im Falle des Zustandekommens geschuldeten Gebühr.
99. **(neu)** Alle übrigen Beurkundungen werden nach Aufwand verrechnet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾.

Zug, 11. Dezember 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 19. Dezember 2014

¹⁾ Inkrafttreten am ...